

# JURA INFO

## Studium und Ausbildung

### Down Under – Wahlstation in Sydney

<https://doi.org/10.1515/jura-2020-2427>



Dr. Sabrina Biedermann absolvierte ihre Wahlstation im Sommer 2019 in der IP-Gruppe bei Baker McKenzie in Sydney. Sie war Mentee des Career Mentorship Program der Kanzlei.

»No worries, mate!« – das ist der Leitspruch der Australier und heißt so viel wie »Mach dir keine Gedanken, mein Freund!« Für drei Monate verbrachte ich meine Wahlstation in Sydney – nach meinen Examensklausuren. Ich kannte Australien bereits von einem Schüleraustausch für sechs Monate in der neunten Klasse und war daher gespannt, ob und wie sich die Lebenseinstellung »easy going« auch im Alltag eines juristischen Berufs integrieren lassen würde. Ich sollte bald erfahren, dass Australier auch effizient und eifrig arbeiten, und das immer mit der guten Laune und Leichtigkeit, die ihrer Lebenseinstellung gerecht wird.

#### Gut geplant ist halb gewonnen

Als Mentee des Career Mentorship Program von Baker McKenzie kontaktierte ich meinen Mentor aus der Frankfurter Intellectual Property (IP)-Gruppe und teilte ihm

meinen Wunsch mit. Schon bald darauf meldeten sich der IP-Partner sowie das HR-Team der Kanzlei. Da ich dem Gewerblichen Rechtsschutz treu bleiben wollte, auf dessen Gebiet ich promoviert und auch bereits viele praktische Erfahrungen gesammelt hatte, kristallisierte sich schnell Sydney als geeignetes Büro heraus. Dort gibt es ein großes IP-Team. Dank der Bemühungen aller Beteiligten war mir ein Platz im Büro in Sydney sicher und auch der bürokratische Aufwand hielt sich in Grenzen. Als Mentee genügte es, dass ich einen englischsprachigen CV einreichte; alles Weitere veranlasste die Kanzlei, brachte u. a. Licht ins Dickicht von Visaanträgen und stand mir beratend zur Seite.

Ich reiste mit einem Work and Travel Visum nach Australien, das man nur einmal im Leben beantragen kann und nur bis zum 30. Lebensjahr gültig ist. Da ich das Visum noch nicht »verbraucht« hatte, konnte ich es für meine Wahlstation nutzen. Für die eigene Kostenkalkulation sollte man in Betracht ziehen, dass die Kosten für australische Visa hoch sind: Für ein Work and Travel Visum muss man z. B. rund 450 Australische Dollar zahlen.

Nachdem ich meinen Flug gebucht und eine Wohnung über Airbnb gefunden hatte, waren für mich die wesentlichen Pfeiler für den Aufenthalt in Sydney errichtet. Ab diesem Zeitpunkt konnte ich mich dann – insgeheim voller Vorfreude – auf den schriftlichen Teil meines Exams konzentrieren.

#### Einmal um die halbe Welt

Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen hatte ich knapp zwei Wochen Zeit, mich um meine Reisevorbereitungen zu kümmern. So blieb mir das bekannte Loch nach dem Examen erspart, in das man zu fallen droht.

Für mich ging es dann Ende Juni 2019 von Zürich über Singapur nach Sydney. Nach gut 24 Stunden Reisezeit kam ich abends in Sydney an. Zu der Zeit war es Winter in

Australien, was in Sydney durchaus Abend- und Nachttemperaturen unter 10 Grad Celsius bedeuten konnte. Am Flughafen holte mich der Sohn meiner ehemaligen Gastfamilie ab und brachte mich in mein Apartment im Vorort Darlinghurst. Meine Wohnung war klein, aber sehr sauber und verfügte über alles, was man für das alltägliche Leben benötigt.

Drei Tage nach meiner Ankunft hatte ich meinen ersten Arbeitstag in der Kanzlei. Das Büro liegt im Stadtteil Barangaroo in einem der drei International Towers direkt am Hafen und erstreckt sich vom 44. bis zum 46. Stock. Die Aussicht ist phänomenal: Ein 360-Grad-Blick über Sydney. Alle Kolleginnen und Kollegen waren freundlich, aufgeschlossen und machten es mir leicht, mich im Team einzuleben. In einem ausführlichen Einführungslehrgang erfuhr ich unter anderem, wie die Recherchearbeit im australischen Rechtssystem funktioniert.

Ich arbeitete vier Tage pro Woche sehr flexibel. Etwas ungewohnt war für mich das Arbeiten in den sog. Open Space Offices. Der Großteil der Kollegen teilt sich ein Großraumbüro, das sich über einen ganzen Stock erstreckt. Wenngleich der Geräuschpegel höher ist als im Einzelbüro, fördert diese Arbeitsweise doch die Interaktion, was mir als Neuling entgegenkam.

## Arbeiten im Common Law System

Da Australien eine ehemalige britische Kolonie ist, ähnelt das australische Rechtssystem sehr dem britischen. Ich merkte schnell, dass der Gewerbliche Rechtsschutz, konkret das Marken- und Patentrecht, sich inhaltlich wenig von dem deutschen unterscheidet – anders als der verfahrensrechtliche Rahmen, in den es eingebettet ist. Da im Team der Schwerpunkt auf Litigation lag, bekam ich einen tiefen Einblick in diesen Rahmen.

Das Common Law System beruht zum großen Teil auf Case Law. Dort sind uns gänzlich unbekanntes Verfahren etabliert. Diese werden in einer uns fremden Art vor Gericht umgesetzt. Zum Beispiel kennen die Australier ein sog. Discovery-Verfahren, das eine Art Vorverfahren zur Vorlage von Beweisen durch die gegnerische Partei ist. Auch in den zahlreichen spannenden Gerichtsterminen, zu denen ich die Kollegen begleiten durfte, lernte ich viel Neues kennen. Vor dem Richter verbeugt man sich in Australien, und zwar jedes Mal, wenn man den Saal betritt und verlässt. Die Barrister, also die Prozessanwälte, die immer hinzugezogen werden müssen und vor Gericht sprechen dürfen, tragen aufwändige Roben. Perücken

sind allerdings nur in Strafverfahren üblich. Die Solicitor, die Rechtsanwälte, sitzen hinter den Barristern und geben diesen inhaltliche Anweisungen in dem Fall. Vortragen darf jedoch nur der Barrister. Es wird dabei deutlich länger mündlich verhandelt, trotz gleichermaßen umfangreicher Schriftsätze wie in Deutschland. Auch Kreuzverhöre durfte ich miterleben. Insgesamt sind die Zivilprozesse mit unseren größeren Strafprozessen vergleichbar.

In der Kanzlei brauchte ich etwas Zeit, um mich in dem neuen System zurechtzufinden. Nach und nach konnte ich jedoch an Schriftsätzen mitarbeiten und kürzere Vertragsentwürfe gestalten. Ich erhielt einen umfassenden Einblick in das australische Patent-, Marken- und Urheberrecht und lernte auch das Datenschutzrecht kennen. Hier wirkte ich z.B. an einem spannenden Projekt über den Einsatz von Drohnen in Australien mit. Am Ende meiner Wahlstation arbeitete ich an einem umfangreichen Fall mit, in dem es um Site Blocking wegen urheberrechtlicher Verletzungen ging. Es galt, die geblockten Webseiten zu kontrollieren und für weitere Blockings umfangreiche Schriftsätzen als Beweismittel vorzubereiten. Deutlich verbessert haben sich auch meine Englischkenntnisse. Man muss also keine Angst vor dem anderen Rechtssystem haben, sollte bei der Einarbeitung aber mitunter etwas mehr Geduld haben als bei vorigen Referendarstationen in heimischen Gefilden.

Sehr bereichernd fand ich die zahlreichen Weiterbildungsveranstaltungen. Ich erlangte so tiefere Einblicke in das australische System des Gewerblichen Rechtsschutzes, schnupperte in andere Bereiche hinein und erweitere Soft Skills. Außerdem erlebte ich eine der beiden großen Kanzleifeiern mit. Während meiner Zeit in Sydney fand die End-of-Financial-Year-Party statt, die im Hafen von Barangaroo mit Blick auf das Wasser ausgerichtet wurde. Es war ein gelungener Abend, der es mir auch ermöglichte, Kolleginnen und Kollegen des Büros besser kennenzulernen.



*End-of-Financial-Year-Party mit Kolleginnen aus Sydney*

## Aus dem Neoprenanzug in den Anzug

Neben der Arbeit blieb ausreichend Zeit, um die Stadt und die Umgebung um Sydney zu erkunden. Ich tauchte in den australischen Lifestyle ein: Man steht sehr früh auf, geht früh schlafen und verbringt so viel Zeit wie möglich in der Natur. Es gab zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, die mit den ersten Sonnenstrahlen um 6 Uhr morgens auf ihren Surfbrettern standen und anschließend in den Anzug schlüpfen, um gegen 9 Uhr bei der Arbeit zu sein. Auch ich habe vor der Arbeit Sport gemacht und mich auch an einigen Wassersportarten wie dem Surfen versucht, was großen Spaß gemacht hat.

Sydney hat viele Scenic Walks mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Jeden Sonntag suchte ich mir einen dieser Wanderpfade aus, der mich an malerischen Küsten vorbei oder durch den Regenwald führte. An den Stränden picknicken Australier am Wochenende und grillen an den öffentlichen Grillplätzen. Mein Lieblingspfad führte mich durch den Regenwald entlang der Küste zu einem der Northern Suburbs, Manly, wo die Welt am Wochenende stillzustehen scheint. Überall an den Bushaltestellen stehen Surfer in ihren Neoprenanzügen, barfuß, das Brett unter den Arm geklemmt. Auf den Straßen spielen Musikbands und man findet überall kleine Märkte.

Die Menschen sind außerordentlich hilfsbereit und freundlich. Sie sind sehr aktiv und spontan und ich staunte, wie auch ohne lange Wochenendplanung alle zusammenkamen. Es wird einem leicht gemacht, Teil der Gesellschaft und damit vollständig integriert zu sein. Australien ist ein Einwanderungsland. Ein Drittel der Bevölkerung ist nicht in Australien geboren. Daher ist man auch von einer Vielfalt von Kulturen und Akzenten im Alltag umgeben, sodass der eigene europäische Hintergrund teilweise gar nicht auffällt. Man wird sofort als Mitglied akzeptiert, was ich als sehr hilfreich empfand.

Ich kann jedem empfehlen, den Blick über den Teller rand im Rahmen des Referendariats zu wagen und sich nicht wegen vermeintlicher bürokratischer Hürden abhalten zu lassen oder weil dies mit dem Lernpensum für schriftliche oder mündliche Prüfung nicht vereinbar sein könnte. Meine Zeit in Sydney war eine sehr bereichernde Erfahrung. Ich konnte in eine mir bislang fremde Jurisdiktion eintauchen und gleichzeitig die australische Kultur des »easy going« in Kanzlei und außerhalb des Büros erleben. Wenn Australier »No worries, mate!« sagen, kann man sie beim Wort nehmen – man muss sich keine Gedanken machen.

*Dr. Sabrina Biedermann*

## Tagebuch eines Moot Courts – der ELMC 19/20 an der FU Berlin (Teil 4)

Mit geradem Rücken steht Chloé am Rednerpult, das Gesicht konzentriert, in den Händen ein Sprechzettel mit den wichtigsten Stichpunkten des Plädoyers – und los, die Zeit läuft! Zehn Minuten hat sie nun Zeit, in der Rolle der Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof ihre rechtliche Einschätzung des Sachverhalts zu präsentieren. Keine leichte Aufgabe, denn sie muss drei separate rechtliche Fragen und Probleme abdecken, dabei stringent vortragen und auf keinen Fall wichtige Punkte auslassen.

Während der mündlichen Verhandlung im Regionalfinale, auf das wir uns zurzeit vorbereiten, nehmen die Teammitglieder verschiedene Positionen ein: eine Person simuliert die Antragstellerin, eine andere die Beklagte, die dritte Person spricht für die Europäische Kommission und die vierte Person schlüpft in die Rolle der Generalanwältin

beim EuGH. Die Verhandlung beginnt mit dem Plädoyer der Antragstellerin, das 15 Minuten dauern darf. Danach hat die Beklagte ebenfalls für 15 Minuten Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge zu präsentieren. Im Anschluss haben beide die Möglichkeit, jeweils ein »rebuttal« zu formulieren – also eine Zurückweisung der von der Gegenseite vorgebrachten Argumente. Ob die dritte Person für unser Team beim Regionalfinale die Kommission repräsentieren oder als Generalanwältin auftreten wird, werden wir erst am Tag des Wettbewerbs erfahren; entsprechend bereiten wir beide rechtliche Einschätzungen vor. Das vierte Teammitglied, das am Verhandlungstag nicht vortragen muss, wird als rechtliche Beratung anwesend sein und die Antragstellerin und Beklagte bei ihren Plädoyers unterstützen.



Mittlerweile hat Chloé etwa fünf Minuten gesprochen – und wechselt ins Französische. Am EuGH sind Englisch und Französisch meistgenutzt, der ELMC spiegelt das wider. Ein paar Sätze auf Französisch und sie fährt wieder auf Englisch fort. Die Bilingualität des Wettbewerbs ist nicht die einzige Herausforderung der mündlichen Verhandlung. Auch auf kritische Nachfragen müssen wir uns einstellen. In unseren Probeverhandlungen versucht unsere Trainerin Widersprüche in unseren Plädoyers aufzudecken und uns mit Zwischenfragen aus der Reserve zu locken. Das kann uns auch in der echten mündlichen Verhandlung passieren, darum schadet es nicht, den souveränen Umgang mit Fragen zu üben, auf die man zunächst vor allem mit ratlosem Rumdrücken reagieren würde. Sei es, weil ein Widerspruch in der Argumentation angesprochen wurde oder – im schlechtesten Fall – eine Problematik, die man zuvor noch gar nicht bedacht hatte. Läuft alles gut, haben wir auf alle Fragen eine sinnvolle Antwort parat.

Am Anfang fiel es uns nicht gerade leicht, den 15-seitigen Text herunterzuberechnen auf einen 15-minütigen Vortrag. Ein komplexes Argument, das im Schriftsatz eineinhalb Seiten einnimmt, in ein bis drei Minuten schlüssig und verständlich vorzutragen, ist eine echte Herausforderung. So waren auch die Plädoyers in unseren ersten Probeverhandlungen sehr lang und sprengten den zeitlichen Rahmen deutlich. Doch das ist besser geworden: Wie schon in der ersten schriftlichen Phase des Moot Courts nähert man sich auch in der mündlichen Phase der endgültigen Version langsam und schrittweise an.

Unsere mündlichen Vorträge unterscheiden sich signifikant von den eingereichten Schriftsätzen aus der ersten Phase des Moot Courts. Zwar sind die Argumente der Antragstellerin und Beklagten im Wesentlichen die gleichen, doch kommt es nun umso mehr auf eine sinnvolle Gewichtung an: Welche Argumente haben in der mündlichen Form die größte Stichhaltigkeit? Welche Argumente lassen sich am schwersten entkräften? Muss wirklich jeder einzelne Schritt der Herleitung erwähnt werden oder sind die Argumente auch schon bei einer kürzeren Erläuterung verständlich?

Bei den Vorträgen der Generalanwältin und des Kommissionsvertreters sieht der Arbeitsprozess ein wenig anders aus. Für diese beiden Rollen haben wir in der ersten Runde schließlich keine schriftlichen Ausarbeitungen einreichen müssen. Bei der Antragstellerin und der Beklagten mussten wir uns immer in die Position der jeweiligen Seite hineinversetzen und uns überlegen, wie wir die jeweilige Ansicht am überzeugendsten darstellen – unabhängig von unserer persönlichen Einschätzung der Rechtslage. Auch bei der Erarbeitung der Position der Kommission müssen wir berücksichtigen, welche Institution und Interessen die Kommission vertritt – die der Europäischen Union. So wird die Kommission wohl kaum argumentieren, dass etwa eine von den europäischen Organen formell rechtmäßig verabschiedete Verordnung gegen die EU-Grundrechtecharta verstoße.

Am stärksten können wir unsere persönliche Sicht in die Ausarbeitung des Vortrags der Generalanwältin einfließen lassen. Deren Aufgabe ist schließlich, die Rechtslage möglichst präzise aufzuzeigen und zu einer rechtlichen Beurteilung zu kommen, der der EuGH dann folgen kann, aber natürlich nicht muss. Entsprechend können wir in der Rolle der Generalanwältin selbst entscheiden, welche Partei die besseren Argumente auf ihrer Seite hat. Das ist eine schöne Abwechslung im Vergleich zu der vorherigen Aufgabe, sich stets in das jeweilige Parteiinteresse hineindenken zu müssen.

Chloé hat ihren Vortrag mittlerweile beendet, sogar fast genau im Zeitrahmen. Wir holen uns das Feedback unserer Trainerin ein und dann geht es zurück vor den Spiegel – den Vortragsstil optimieren.

*Julian Sadeghi*

## Rezension

# Kaiser/Köster/Seegmüller: Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen

Kaiser, Torsten/Köster, Thomas/Seegmüller, Dr. Robert, *Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen*, 5. Aufl., Vahlen 2019, 264 Seiten, ISBN 978-3-8006-5672-1, 24,90 EUR



Wie der Titel der 2019 erschienenen fünften Auflage des Lehrbuchs »Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen« schon erkennen lässt, steht die öffentlich-rechtliche Klausur im zweiten Staatsexamen im Mittelpunkt dieses Lehrbuchs.

Die Autoren unterteilen das Lehrbuch in zwei große Teile. Der erste Teil beinhaltet, wie auch viele andere Skripte aus dieser Reihe, die konkreten Erwartungen des Prüfers und die zehn Fehler, die Referendare im Examen unbedingt vermeiden sollten. Auch in diesem Buch erfolgt eine Aufzählung von Ratschlägen zur Examensvorbereitung im öffentlichen Recht, wobei diese gerade nicht auf das öffentliche Recht zugeschnitten sind, sondern eher der allgemeinen Examensvorbereitung dienen. Die Autoren machen im ersten Abschnitt deutlich, dass es bei der Anfertigung der Assessoriklausuren primär darauf ankommt, eine praktisch verwertbare Lösung zu entwerfen und eine »Praxisorientierung« zu zeigen (S. 2).

Der zweite Teil beinhaltet die wichtigsten Typen der öffentlich-rechtlichen Examensklausur und beginnt im ersten Abschnitt mit der verwaltungsgerichtlichen Urteilklausur. Dabei wird zunächst der Aufbau des Rubrums und der Tenor hinsichtlich der unterschiedlichen Klagearten besprochen (S. 10–19). Die »Bezeichnung der Beteiligten« im Rubrum erfolgt dabei, durch das Aufzeigen von möglichen Problemen, sehr detailgetreu und wird mit Beispielen untermauert (S. 11–14). Dasselbe gilt für die Entscheidung hinsichtlich der Kosten. Dabei werden mögliche Sonderkonstellationen mit kurzen Beispielen verständlich erklärt (S. 21–26). Positiv fallen zudem die kleinen und übersichtlichen Schemata, z. B. zur Entscheidung der Kosten oder zur Sicherheitsleistung und Abwendungsbefugnis (S. 20, 28), auf. In dem Abschnitt werden zudem die Statthaftigkeit und die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs-, Feststellungs- und Fortsetzungsfeststellungsklage dargestellt.

Der zweite Abschnitt hat die verwaltungsbehördliche Klausur zum Inhalt. Die Autoren weisen zu Beginn darauf hin, dass dieser Klausurentyp in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel Niedersachsen, von besonderer Bedeutung ist (S. 173). Auch hier wird erneut betont, dass es bei der Klausur darauf ankommt, nach fünf Stunden ein »vollständiges Produkt« vorzulegen.

In diesem Abschnitt wird dem Leser unter anderem der Entwurf eines Bescheides im Beschwerdeverfahren und im Widerspruchsverfahren näher gebracht (S. 186, 190). Auch der Entwurf eines Abhilfebescheides und eines Vorlageberichts ist Gegenstand dieses Abschnitts (S. 204, 205). Dabei gelingt es, durch Beispielsbescheide (S. 177, 189) und grau hinterlegte »Übersicht«-Kästen (S. 190, 191, 194, 197) eine gewisse Struktur in die Fülle der zu beachtenden Vorschriften und Formalien hineinzubringen.

Der dritte Abschnitt hat die Anwaltsklausur im öffentlichen Recht zum Gegenstand (S. 210). Dabei werden für das jeweilige Verfahren, in dem die Klausur spielt, das vorbereitende Gutachten und der darauf folgende praktische Teil besprochen (z. B. S. 236). Das Lehrbuch endet mit Erklärungen zur Anwaltsklausur im vorläufigen Rechtsschutz und mit Formulierungsvorschlägen für Anträge nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO und § 123 VwGO.

Nachdem die Autoren zahlreiche Examensklausuren aus dem öffentlichen Recht ausgewertet haben, wollen sie mit diesem Lehrbuch die am häufigsten im Examen vorkommenden prozessualen Fallkonstellationen darstellen, was ihnen weitgehend gelingt. Abschließend lässt sich daher sagen, dass dieses Lehrbuch, mit einem Umfang von 255 Seiten und einem Preis von ca. 25 Euro, eine hilfreiche Unterstützung zur Vorbereitung auf das zweite juristische Examen ist.

Johanna Pervetz, Referendarin, Hamburg

